

10/21

31. März 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –) vom 14. Dezember 2020	139
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Ordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur
Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W
des Bundesbesoldungsgesetzes****(Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –)**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 14. Dezember 2020 die folgende Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW) beschlossen¹:

Gliederung der Ordnung

§ 1 Geltungsbereich.....	140
§ 2 Kommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung	140
§ 3 Kriterien	140
§ 4 Höhe der besonderen Leistungsbezüge	141
§ 5 Vergaberahmen.....	142
§ 6 Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen und zur Gewährung von Leistungsbezügen	142
§ 7 S-Professuren.....	143
§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	143

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 16. Dezember 2020.
Bestätigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 18. Januar 2021.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung legt Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen fest.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, deren Ämter den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W zugeordnet sind. Mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis ist die Geltung dieser Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, soweit dort Bezug auf die W-Besoldung genommen wird. Diese Ordnung findet keine Anwendung für die in § 77 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) genannten Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C.

§ 2 Kommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung

(1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Kommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung eingerichtet, die aus fünf in der Regel hochschulinternen Professorinnen oder Professoren besteht. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung als Mitglied wird jeweils bis zum Ende eines Semesters vorgenommen. Für die Mitglieder wird je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen werden der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Sie gibt der Hochschulleitung Empfehlungen zur abschließenden Entscheidung.

(3) Die Kommission gibt sich eine vom Akademischen Senat zu bestätigende Geschäftsordnung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Akademische Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung zusätzlich eine zweite Kommission oder je Fachbereich eine Kommission einrichten. Die Zahl der in den Fachbereichskommissionen vertretenen Professorinnen und Professoren beträgt drei je Kommission; davon soll eine bzw. einer aus einem jeweils anderen Fachbereich der HTW stammen.

(5) Die Aufgaben der Kommission gemäß Absatz 1 beschränken sich im Fall des Absatzes 4 auf die Bestimmung der Rangfolge gemäß § 5 Absatz 3.

§ 3 Kriterien

(1) Besondere Leistungsbezüge können aufgrund überdurchschnittlicher über mindestens zwei Jahre erbrachter Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung vergeben werden.

(2) Kriterien für überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre sind insbesondere

- a) besonderes Engagement in und für den regelmäßigen Lehrbetrieb sowie in der und für die Qualitätssicherung,
- b) Leistungen bei der intensiven Wahrnehmung von besonderen Lehraufgaben,

- c) Leistungen bei der Studienreform und der Betreuung von Studienprogrammen, die durch Beiträge bei der Einführung, Stabilisierung, Profilierung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Abschlüssen nachgewiesen werden,
- d) Leistungen bei der Internationalisierung von Lehre und Studium, die mit konkreten Internationalisierungsergebnissen nachgewiesen werden,
- e) Entwicklung und Anwendung innovativer Lehrformen.

Bei der Anwendung dieser Kriterien sind die im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse stets zu berücksichtigen.

(3) Kriterien für überdurchschnittliche Leistungen in der Forschung und der Kunst sind insbesondere

- a) Leistungen bei der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln, Sach- und Geldzuwendungen u. ä.,
- b) Leistungen bei Veröffentlichungen, die durch wissenschaftliche oder künstlerische Publikationen, Herausgebertätigkeiten, Patente, Ausstellungen u. ä. nachgewiesen werden,
- c) Erfolge in der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis, die durch Preise oder Auszeichnungen nachgewiesen werden,
- d) wirksame Leistungen bei der nachhaltigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Vernetzung,
- e) Leistungen beim Wissenstransfer, die durch die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen, Workshops, Messen o. ä. nachgewiesen werden.

(4) Kriterien für überdurchschnittliche Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere

- a) die Entwicklung oder Weiterentwicklung von weiterbildenden Studiengängen an der HTW Berlin,
- b) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Betreuung von anderen Weiterbildungsangeboten an der HTW Berlin.

(5) Kriterien für überdurchschnittliche Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

- a) die Anzahl und Bedeutung der betreuten abgeschlossenen Promotionen oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- b) die Förderung des Übergangs von der Schule in die Hochschule und vom Studium in die Praxis/Forschung,
- c) besondere Erfolge von durch die Professorin bzw. den Professoren betreuten Studierenden.

(6) Bei der Bewertung der Leistungskriterien werden auf diese bezogene besondere Anstrengungen in Gleichstellung und Diversität mit berücksichtigt.

§ 4 Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden für Leistungen im Bereich der Lehre als monatlicher Betrag in Höhe von 175 €, für Leistungen in den Bereichen Forschung oder Kunst als monatlicher Betrag in Höhe

von 125 € und für Leistungen in den Bereichen Weiterbildung oder Nachwuchsförderung als Einmalzahlung in Höhe von 1.000 € bis 4.000 € vergeben.

(2) Für Leistungen, für die andere Vergünstigungen (insbesondere Ermäßigung der Lehrverpflichtung), Zulagen, Bezahlung etc. gewährt werden, werden Leistungsbezüge nicht gewährt.

(3) Die gewährten besonderen Leistungsbezüge sind den monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen und nehmen, soweit sie unbefristet weiterbewilligt werden, an Besoldungserhöhungen teil.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die monatlich gewährten besonderen Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

§ 5 Vergaberahmen

(1) Von dem sich nach Maßgabe von § 34 BBesG in der Überleitungsfassung des Landes Berlin (§ 1b LBesG Bln) für die Hochschule ergebenden Gesamtbetrag der Leistungsbezüge entfallen nach Abzug des Betrages, der für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen aufgewendet werden muss, auf

- Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen 20 vom Hundert,
- Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung 80 vom Hundert.

(2) Der nach dem Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 BBesG in der Überleitungsfassung des Landes Berlin (§ 1b LBesG Bln) in Verbindung mit § 3a LBesG Bln zu ermittelnde Vergaberahmen ist von der Hochschulleitung festzustellen, soweit nicht das Kuratorium besondere Zuständigkeiten an sich zieht.

(3) Ist der Vergaberahmen kleiner als die Summe der zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge, werden alle zu diesem Zeitpunkt neu zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge entsprechend anteilig gekürzt.

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen und zur Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Anträge auf Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge sind über das jeweils zuständige Dekanat mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Hochschulleitung zu richten. Anträge auf Bewilligung können für jeden Leistungsbereich gesondert, frühestens aber drei Jahre nach Dienstantritt an der HTW Berlin, gestellt werden. In den Anträgen ist anzugeben, in welchem Leistungsbereich oder welchen Leistungsbereichen besondere Leistungsbezüge beantragt werden und welche Kriterien gemäß § 3 wie erfüllt werden. Je Leistungsbereich und Antragsrunde kann jeweils nur ein Antrag auf Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung von besonderen Leistungsbezügen gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der in § 1 Absatz 2 genannte Personenkreis.

(3) Besondere Leistungsbezüge in den Bereichen Lehre, Forschung und Kunst werden zunächst befristet für vier Jahre vergeben. Eine unbefristete Weiterbewilligung der zunächst befristet gewährten Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag, soweit sich die Leistungen in dem betroffenen Leistungsbereich in dem Kriterium oder den Kriterien, auf Grund dessen oder derer die Leistungsbezüge erstmalig bewilligt wurden, fortgesetzt haben; eine unbefristete Weiterbewilligung ist nur im unmittelbaren Anschluss an eine befristete Bewilligung zulässig.

(4) Über die Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung von besonderen Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung als Dienstbehörde und Personalstelle. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage einer wertenden Stellungnahme der Kommission gemäß § 2. Aus der Stellungnahme muss ersichtlich sein, aufgrund welcher Kriterien gemäß § 3 die Voraussetzungen für die Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung erfüllt sind.

(5) Näheres zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und zu Grundsätzen zur Leistungsbewertung regelt eine Richtlinie der Hochschulleitung. Mit dieser Richtlinie werden in Abstimmung mit der Gutachterkommission auch Formblätter für die Beantragung bereitgestellt.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 3 werden jeweils mit Wirkung ab 01.10. eines Jahres bis zu dem in der Richtlinie der Hochschulleitung festgesetzten Termin getroffen.

(7) Nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres berichtet die Hochschulleitung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften dem Kuratorium und dem Akademischen Senat über die nach dieser Ordnung gewährten Leistungsbezüge sowie die Entwicklung des Vergaberahmens. Bei signifikanter Unter- bzw. Überschreitung des Vergaberahmens ist die Höhe der besonderen Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 durch Änderung dieser Ordnung anzupassen. Berichtet wird auch über die Geschlechtergerechtigkeit bei der Anwendung dieser Ordnung.

§ 7 S-Professuren

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren (S-Professorinnen und -Professoren) erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind, im Einvernehmen zwischen der Forschungseinrichtung und der Hochschulleitung der HTW Berlin. Die Bewertung erfolgt allein auf der Grundlage des Bewertungssystems der Forschungseinrichtung, in der Regel Zielvereinbarungen.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. Juni 2005 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 32/05), zuletzt geändert am 27. Mai/14. Juli 2014 (AMBL. HTW Berlin Nr. 36/16), außer Kraft.

